

Anlage III

zur Niederschrift
über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses

am 25.04.2022

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) – Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)



Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) – Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) reformiert die Kinder- und Jugendhilfe aus dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und ist in weiten Teilen zum 10. Juni 2021 in Kraft getreten.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden, so der Gesetzgeber.

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) – Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)



Zu den wichtigsten Änderungen durch das neue KJSG gehören folgende Punkte:

- Mehr Beteiligung und Beratung von jungen Menschen, Eltern und Familien
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- Mehr Prävention vor Ort
- Besserer Kinder- und Jugendschutz durch folgende Maßnahmen:
 - Änderungen im Betriebserlaubnisrecht von Leistungserbringern der Kinder- und Jugendhilfe.
 - Vorschriften zur Verbesserung der Kooperation von Jugendämtern und anderen Akteuren (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Staatsanwaltschaft).
 - Klarere Regelungen für Ärztinnen und Ärzte, wann sie Ausnahmen bei der Schweigepflicht machen dürfen.



Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) – Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

- Bessere Nachbetreuung von “Careleavern“ (junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden - Verselbständigung)
- Jugendämter sollen ab dem Jahr 2028 auch für die Eingliederungshilfe junger Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen zuständig sein.

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) – Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)



Der Focus liegt damit insbesondere in der Einbeziehung und Selbstbestimmung der jungen Menschen, mehr an Beteiligung und Einbindung der Familiensysteme (Elternarbeit) sowie der Pflegefamilien (deren Stärkung).

Eine umfassendere Beratung und Zusammenarbeit der Akteure ist an sehr vielen Stellen des SGB VIII klarer formuliert und gefordert.

Die Ausweitung und Umsetzung von Schutzkonzepten steht im Raum.

Die Inklusion wird in den Mittelpunkt gerückt. Die Gesamtplanung (§117 SGB IX) sowie die gemeinsame Übergangsplanung (§ 36 b SGB VIII) werden die Zusammenarbeit mit den anderen Sozial(Reha-)trägern und die Arbeit der Sozialen Dienste verändern.

Der Übergang der jungen Volljährigen in die Selbständigkeit ist abzusichern durch eine verbindliche Übergangsplanung und Nachsorge (§§ 41 und 41a SGB VIII).

Im Gesetz wurden u. a. auch neue Funktionen bzw. Möglichkeiten der Unterstützung (Ombudsstellen, Verfahrenslotsen, selbstorganisierte Zusammenschlüsse) vorgesehen.

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) – Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)



Des Weiteren wurden die Anforderungen an die Arbeit der Jugendämter konkreter und nachhaltiger formuliert (Hilfeplanung, Zusammenarbeit mit Dritten – freie Träger, Einrichtungen, Sozialleistungsträgern).

Die Änderungen und die zusätzlichen Anforderungen werden die Jugendämter im Zusammenwirken mit den freien Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe sukzessive umsetzen.

Durch die neuen Anforderungen wird u. a. der administrative und pädagogische Aufwand (Dokumentation und Hilfeplanung sowie die Fallsteuerung und -dauer) zu nehmen und ist zwangsläufig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) – Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)



Neben den o. g. Änderungen ergeben sich aus dem KJSG noch weitere Änderungen in anderen Gesetzen. Davon betroffen sind insbesondere folgende Gesetze:

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG),
- SGB V, SGB IX und SGB X,
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG),
- Jugendgerichtsgesetz (JGG),
- Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG).



Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) – Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen der Reform kann nur schwer eingeschätzt und beurteilt werden.

Wie sich die Neuregelungen im Einzelnen auf die unterschiedlichen Arbeitsbereiche auswirken oder diese verändern werden ist derzeit nicht abschließend zu beurteilen.

Es ist mit Blick auf die einzelnen Aufgaben aber von einem finanziellen und personellen Mehraufwand auszugehen.

Bei vielen Änderungen wird erst im Laufe der Zeit der tatsächliche (Arbeits)Aufwand deutlich werden.

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) – Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)



Seitens des Westerwaldkreises wurden, wie in der letzten JHA-Sitzung schon angesprochen, personelle Verstärkungen bereits auf den Weg gebracht (ASD, PKD, Vormundschaften), weitere werden im Haushaltsjahr 2023 erfolgen.

Die zu erwartenden und nicht unerheblichen Kosten aus diesen gesetzlichen Vorgaben und insbesondere die, die sich bereits jetzt schon aus dem KiTaG ergeben haben und die, die aufgrund dessen noch auf den Westerwaldkreis zu kommen (Trägeranteile und Sachkosten der freien Träger), werden sich deutlich auf den Haushalt auswirken.

Auf die fehlenden finanziellen Ausgleiche von Bund und Land ist hinzuweisen.

Im Übrigen wird angemerkt, dass die Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie der Hilfen für junge Volljährige und damit die Kosten für die gesamte Jugendhilfe fortwährend steigend sind.

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) – Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)



Derzeit müssen sich alle Jugendämter neben der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts und vor allem neben Corona mit vielfältigen Veränderungen (Vormundschaftsrecht, Adoptionsrecht, KiTaG, Ganztagsbetreuung in den Grundschulen, Digitalisierung.....) auseinandersetzen und zusätzliche umfassende Aufgaben bewältigen.

Auf Landesebene und darüber hinaus versucht man in vielen gemeinsamen Veranstaltungen die umfänglichen Aufgaben zusammenzufassen, zu kanalisieren und aufzubereiten, damit die Jugendämter diese nach und nach angehen können (Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI), Landesjugendamt, Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM - vom Ministerium eingebunden), Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrechte e.V. (DIJuF) und 41 Jugendämter).

Es besteht bei den v. g. Beteiligten ein Einvernehmen darin, dass aufgrund der multiplexen Neuerungen die notwendigen Maßnahmen nicht aus dem Stand heraus umgesetzt werden können, eine Umsetzung von jetzt auf gleich wird einfach nicht möglich sein.

Vor Ort werden sich Prioritäten ergeben, die die Arbeit und die Vorgehensweisen bestimmen werden.